

## **Mitteilung des Senats vom 29. November 2016**

### **Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft anliegend den Entwurf einer Neufassung des „Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Dezember-Sitzung.

Der Senat hat den ursprünglichen Entwurf des Ortsgesetzes am 29. September 2016 zur Kenntnis genommen und der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zugestimmt.

Der Entwurf wurde den Vertretungen der Eltern und der Träger am 30. September 2016 mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 28. Oktober 2016 übermittelt. Darüber hinaus wurde im Beteiligungsverfahren am 6. Oktober 2016 eine Anhörung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) (AG 78) und am 12. Oktober 2016 eine Anhörung im Rahmen der ZentralElternVertretung (ZEV) durchgeführt.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 3. November 2016 über die erste Version des anliegend beigefügten Entwurfs des Ortsgesetzes debattiert und folgenden Beschluss dazu gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss fordert die zuständige Deputation, den Senat und die Stadtbürgerschaft auf, den vorliegenden Entwurf der Beitragsordnung nicht zu beschließen und einen neuen Vorschlag zu entwickeln, in dem die besonderen Härten in bestimmten Verdienstgruppen ausgeglichen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Beteiligungsprozess aller Akteure sichergestellt wird.“

Eine Aussetzung der Beschlussfassung ist nicht zu empfehlen, da dies zur Folge hätte, dass das Ortsgesetz nicht wie beabsichtigt zum Kindergartenjahr 2017/2018 sondern erst zum Kindergartenjahr 2018/2019 wirksam werden könnte und dadurch weiterhin die unteren Einkommensgruppen im Verhältnis zu den höheren Einkommensgruppen stärker belastet würden.

Außerdem wurden die Tabellen inzwischen überarbeitet und dem im Jugendhilfeausschuss und in der Anhörung bzw. in der öffentlichen Debatte geäußerten Begehren entsprochen, die deutlichen Belastungen erst in höheren Einkommensgruppen beginnen zu lassen und den Beitragsrahmen auf bis ca. 120 000 € zu erweitern. Zudem wurde der Geschwisterrabatt zugunsten der Familien verändert.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat den Entwurf des Ortsgesetzes in ihrer Sitzung am 16. November 2016 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf einer Neufassung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.
2. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung fordert den Senat auf, zum schnellstmöglichen Zeitpunkt das Nettoeinkommen für die Berechnung der Kita-beiträge zugrunde zu legen.
3. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung fordert den Senat auf, die Kitas von Verwaltungsarbeit zu entlasten, indem die Berechnungen der Kita-beiträge von einer zentralen Erhebungsstelle erledigt werden, die im Finanzressort bei der Landeshauptkasse angesiedelt wird.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf berücksichtigt alle Änderungen, die sich im Verlauf der Erörterungen in den Gremien ergeben haben.

## **Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Orts-  
gesetz:

### § 1

#### Beiträge

(1) Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung nach §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhebt die Stadtgemeinde Bremen Beiträge.

(2) Beitragsschuldner sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind, das die Tageseinrichtung besucht, ständig außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegeeltern oder in einer vergleichbaren Lebenssituation bei Großeltern oder Verwandten, so treten diese an die Stelle der Eltern.

### § 2

#### Beitragszeitraum und Fälligkeit

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließungszeiten der Tageseinrichtung.

(2) Der Beitrag wird monatlich nachträglich fällig.

### § 3

#### Beitragshöhe

(1) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Tageseinrichtung regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Sie wird nach dem Einkommen im Sinne des § 5 und unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße gestaffelt.

(2) Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich für das jeweilige Betreuungsangebot aus der Anlage.

(3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Bremen haben, wird ein Beitrag in Höhe der letzten Einkommensstufe der Anlage nach Absatz 2 für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben.

(4) Die Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich beinhalten die Teilnahme am Mittagessen; das Betreuungsangebot mit 5 Stunden täglich beinhaltet in der Regel die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag nach der Anlage erhoben. Für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit, ihren Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Leistungsträgern geltend zu machen. Nach Erhalt des Bremen-Passes und anschließender Vorlage in der jeweiligen Tageseinrichtung, wird der Verpflegungsbeitrag damit verrechnet. Soweit der Verpflegungsbeitrag nicht über den Bremen-Pass abgerechnet werden kann, wird er von der Stadtgemeinde Bremen übernommen. Von Beitragsschuldnern, die keinen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach den in Satz 3 genannten Vorschriften haben, aber nach Nummer 1 der Anlage nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben.

### § 4

#### Ermäßigungen

(1) Besuchen mehrere Kinder von Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 2 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, werden die jeweiligen Betreuungsbeiträge ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das erste Kind 30 Prozent, für das zweite Kind 40 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind

90 Prozent des für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot zu zahlenden Betreuungsbeitrags nach Nummer 1 der Anlage.

(2) Für Kinder von Personen, die nach § 1 Absatz 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, wird ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 10 Prozent der ersten beitragspflichtigen Einkommensstufe des jeweiligen Betreuungsangebots erhoben. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

## § 5

### Einkommen

(1) Für die Berechnung der Beitragshöhe nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage, wird das Einkommen der in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 2 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt, und ihrer oder seiner kindergeldberechtigten Kinder sowie seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die dauerhaft im Haushalt leben (Einkommensgemeinschaft), herangezogen.

(2) Für die Beitragshöhe sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, maßgebend. Sind die Einkommensverhältnisse im Beitragszeitraum voraussichtlich wesentlich schlechter oder wesentlich besser als in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum, können die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres oder der letzten 12 Monaten vor Beginn des Betreuungszeitraumes zugrunde gelegt werden. Eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen so vermindert oder erhöht, dass mindestens die vorherige oder die nächste Einkommensstufe erreicht wird.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zum Einkommen zählen nicht das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

## § 6

### Beitragsrückerstattung

(1) Im Falle der Nichtbereitstellung der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer Einrichtung wegen eines Streiks werden den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem elften Tag der Schließung der Einrichtung zurückerstattet. Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Notdienst in einer Tageseinrichtung der Stadtgemeinde Bremen in Anspruch genommen wurde.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Streiks zu stellen.

## § 7

### Evaluation

Der Senat legt der Stadtbürgerschaft bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Beitragsregelungen vor.

## § 8

### Übergangsvorschrift

(1) Auf den Beitragszeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 ist die Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom

23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347 – 2160-d-5), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 197) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) § 6 ist auch auf den Beitragszeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 anzuwenden.

(3) Auf die Rückerstattung der Beiträge für den Beitragszeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Juli 2015 ist § 2a der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347 – 2160-d-5), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 811) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347 – 2160-d-5), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 811) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage (zu § 3 Absatz 2 und 4)

1. Beiträge Betreuungsangebot

a) 4 Stunden täglich

Betreuungsangebot 4 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	68	50	0	0	0
33 746	39 881	3	86	68	50	0	0
39 882	46 016	4	104	86	68	50	0
46 017	52 152	5	122	104	86	68	50
52 153	58 288	6	140	122	104	86	68
58 289	64 424	7	158	140	122	104	86
64 425	70 560	8	176	158	140	122	104
70 561	76 696	9	194	176	158	140	122
76 697	82 832	10	212	194	176	158	140
82 833	88 968	11	230	212	194	176	158
88 969	95 104	12	248	230	212	194	176
95 105	101 240	13	266	248	230	212	194
101 241	107 376	14	266	266	248	230	212
107 377	113 512	15	266	266	266	248	230
113 513	119 648	16	266	266	266	266	248
119 649		17	266	266	266	266	266

b) 5 Stunden täglich

Betreuungsangebot 5 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	76	55	0	0	0
33 746	39 881	3	97	76	55	0	0
39 882	46 016	4	118	97	76	55	0
46 017	52 152	5	139	118	97	76	55
52 153	58 288	6	160	139	118	97	76
58 289	64 424	7	181	160	139	118	97
64 425	70 560	8	202	181	160	139	118
70 561	76 696	9	223	202	181	160	139
76 697	82 832	10	244	223	202	181	160
82 833	88 968	11	265	244	223	202	181
88 969	95 104	12	286	265	244	223	202
95 105	101 240	13	307	286	265	244	223
101 241	107 376	14	307	307	286	265	244
107.377	113 512	15	307	307	307	286	265
113 513	119 648	16	307	307	307	307	286
119 649		17	307	307	307	307	307

c) 6 Stunden täglich

Betreuungsangebot 6 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	84	60	0	0	0
33 746	39 881	3	108	84	60	0	0
39 882	46 016	4	132	108	84	60	0
46 017	52 152	5	156	132	108	84	60
52 153	58 288	6	180	156	132	108	84
58 289	64 424	7	204	180	156	132	108
64 425	70 560	8	228	204	180	156	132
70 561	76 696	9	252	228	204	180	156
76 697	82 832	10	276	252	228	204	180
82 833	88 968	11	300	276	252	228	204
88 969	95 104	12	324	300	276	252	228
95 105	101 240	13	348	324	300	276	252
101 241	107 376	14	348	348	324	300	276
107 377	113 512	15	348	348	348	324	300
113 513	119 648	16	348	348	348	348	324
119 649		17	348	348	348	348	348

d) 7 Stunden täglich

Betreuungsangebot 7 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	92	65	0	0	0
33 746	39 881	3	119	92	65	0	0
39 882	46 016	4	146	119	92	65	0
46 017	52 152	5	173	146	119	92	65
52 153	58 288	6	200	173	146	119	92
58 289	64 424	7	227	200	173	146	119
64 425	70 560	8	254	227	200	173	146
70 561	76 696	9	281	254	227	200	173
76 697	82 832	10	308	281	254	227	200
82 833	88 968	11	335	308	281	254	227
88 969	95 104	12	362	335	308	281	254
95 105	101 240	13	389	362	335	308	281
101 241	107 376	14	389	389	362	335	308
107 377	113 512	15	389	389	389	362	335
113 513	119 648	16	389	389	389	389	362
119 649		17	389	389	389	389	389

e) 8 Stunden täglich

<b>Betreuungsangebot 8 Stunden täglich</b>							
<b>Monatlicher Beitrag in Euro</b>							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	100	70	0	0	0
33 746	39 881	3	130	100	70	0	0
39 882	46 016	4	160	130	100	70	0
46 017	52 152	5	190	160	130	100	70
52 153	58 288	6	220	190	160	130	100
58 289	64 424	7	250	220	190	160	130
64 425	70 560	8	280	250	220	190	160
70 561	76 696	9	310	280	250	220	190
76 697	82 832	10	340	310	280	250	220
82 833	88 968	11	370	340	310	280	250
88 969	95 104	12	400	370	340	310	280
95 105	101 240	13	430	400	370	340	310
101 241	107 376	14	430	430	400	370	340
107 377	113 512	15	430	430	430	400	370
113 513	119 648	16	430	430	430	430	400
119 649		17	430	430	430	430	430

f) Hort und Betreuungsangebote

<b>Betreuungsangebot Hort und Betreuungsprojekte</b>							
<b>Monatlicher Beitrag in Euro</b>							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	ab 6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	68	50	0	0	0
33 746	39 881	3	86	68	50	0	0
39 882	46 016	4	104	86	68	50	0
46 017	52 152	5	122	104	86	68	50
52 153	58 288	6	140	122	104	86	68
58 289	64 424	7	158	140	122	104	86
64 425	70 560	8	176	158	140	122	104
70 561	76 696	9	194	176	158	140	122
76 697	82 832	10	212	194	176	158	140
82 833	88 968	11	230	212	194	176	158
88 969	95 104	12	248	230	212	194	176
95 105	101 240	13	266	248	230	212	194
101 241	107 376	14	266	266	248	230	212
107 377	113 512	15	266	266	266	248	230
113 513	119 648	16	266	266	266	266	248
119 649		17	266	266	266	266	266

2. Verpflegungsbeitrag

Monatlicher Verpflegungsbeitrag: 35 Euro.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Neufassung des Ortsgesetzes wird die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder klar strukturiert und zunächst in § 1 Absatz 1 in Anlehnung an §§ 22, 24 SGB VIII geregelt, dass Beiträge von der Stadtgemeinde Bremen erhoben werden. In § 1 Absatz 2 wird definiert, wer Beitragsschuldner ist. Der Beitragszeitraum und die Fälligkeit werden in § 2 geregelt. § 3 regelt die Höhe der Beiträge und § 4 Ermäßigungstatbestände, § 5 regelt, welches Einkommen maßgeblich herangezogen werden darf und § 6 Beitragsrückerstattungsmöglichkeiten. Schließlich wird in § 7 eine Evaluation vorgesehen und §§ 8 und 9 enthalten Übergangsvorschriften und In- und Außerkrafttretensregelungen.

### **Besonderer Teil**

#### § 1 Beiträge

##### Absatz 1

In Anlehnung an §§ 22, 24 SGB VIII wird geregelt, dass Beiträge von der Stadtgemeinde Bremen erhoben werden.

##### Absatz 2

Hier wird definiert, wer Beitragsschuldner ist.

#### § 2 Beitragszeitraum und Fälligkeit

##### Absatz 1

Hier wird der Beitragszeitraum geregelt. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge festgesetzt.

##### Absatz 2

Das ist die Fälligkeitsregelung für die Monatsraten.

#### § 3 Beitragshöhe

##### Absätze 1 und 2

Hier wird die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge geregelt. Die Beiträge werden nach den Betreuungsangeboten vier bis acht Stunden täglich sowie Hort und Betreuungsprojekte festgesetzt. Die grundsätzliche Entscheidung, die wesentlichen Unterschiede im Jahresbruttoeinkommen und an der Zahl der Personen im Haushalt festzumachen und damit die Belastung – außer in den Bereichen der Beitragsstaffel, die einen Mindest- oder Höchstsatz vorsehen – prinzipiell mit steigendem Einkommen zu steigern und mit steigender Haushaltsgröße zu senken, bleibt erhalten. Allerdings wird die bisherige Struktur vergrößert und die Beitragssprünge so gestaltet, dass Höchstbeiträge erst bei höheren Einkommensstufen erreicht werden. Der Abstand der Einkommensstufen zueinander wird vergrößert. Das dient bei der Zugrundelegung von Bruttoeinkommen der Abgabengerechtigkeit. Die Heranziehung zur Beitragszahlung für Betreuungsleistungen beginnt dabei erst ab einem Einkommen, das oberhalb der Einkommensgrenze liegt, die nach den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichts Bremen (OVG) und nach den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII entsprechend neu berechnet wurde. Die Einkommensgrenze wird auch bei zunehmender Haushaltsgröße berücksichtigt.

Die Beitragssprünge werden so bemessen, dass der Anstieg der Beiträge insgesamt moderater gestaltet wird, sodass – bis auf die Grenzstufen, bei denen eine höhere Belastung im Einzelfall nicht vermeidbar ist – die Haushalte mit geringerem Einkommen entlastet werden und mit zunehmendem Einkommen die Belastung deutlich steigt. Geblieben ist auch die bisherige relative Begünstigung mit zunehmender Betreuungszeit. Hierfür wurde eine Rechenformel gewählt, die es erlaubt, dass in der Eingangsstufe jeweils mit einem günstigen Wert begonnen wird und durch einen einmaligen Aufschlag auf den Wert der Stufensprünge je Tabelle dann nach oben hin moderat gesteigert wird. Mit dieser Formel kann für jede Einkommensstufe das Ziel erreicht werden, dass höhere Betreuungszeiten relativ günstiger sind als die Halbtagsbetreuung. Der je Tabelle je einmalige Sprung für den Steigerungswert in-



nerhalb der Tabelle ermöglicht es, die ganz einkommensschwachen Haushalte nicht zu stark zu belasten. Damit soll das Ziel erreicht werden, dass besonders förderungswürdige Kinder nicht aus Kostengründen in die kürzere Betreuung gegeben werden sollen. Insgesamt soll weiterhin ein Anreiz geschaffen werden, längere Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen. Dem Bildungsauftrag kann bei höherer Betreuungszeit besser nachgekommen werden.

Da die bisherige Kappungsgrenze von 146 € aufgehoben wird, kommt es im Vergleich zur bisherigen Regelung bei hohen Einkommensstufen zu deutlich höheren Belastungseffekten, die dennoch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen. Es wurde zudem eine Vergrößerung bei der Unterscheidung der Haushaltsgrößen vorgenommen. Die bisherigen Haushaltsgrößen 7 bis ab 9 gehen in einer neuen letzten Haushaltsgröße ab sechs Personen auf, da der Anteil dieser Haushalte ohnehin gering war und durch die Vergrößerung des beitragsfreien Dreiecks lediglich 0,00071 % Haushalte belastet sein könnten. Für solche Einzelfälle gibt es die Erlassregelung.

Die Neuregelung und Erweiterung des Beitragsrahmens bis zu einer Einkommensstufe größer gleich 119 649 € ermöglicht es, nach geringem, mittlerem und hohem Einkommen zu unterscheiden und Höchstbeiträge erst bei hohem Einkommen anzusetzen. Sowohl die Beitragszahlerstruktur als auch die Daten des Statistischen Landesamts über die Einkommensstruktur in der Stadtgemeinde Bremen zeigen, dass es sinnvoll ist, den Beitragsrahmen bis hierhin zu erstrecken, bevor man ihn mit Höchstbeiträgen deckelt.

Die Neugestaltung erlaubt es, Höchstbeiträge dort anzusetzen, wo sie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Bei einer Staffelung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gibt es, nach der deutlichen Relativierung des bisher von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriteriums der Orientierung an der Kindergeldhöhe sowie der tatsächlichen Entwicklung auch der Kindergeldkosten, keinen sachlichen Grund für die bisher sehr geringe Belastung höherer Einkommensgruppen.

Mit der deutlichen Entlastung einkommensschwacher Haushalte kann das Ziel erreicht werden, Kindern aus einkommensschwachen Familien die gleichen Chancen für Bildung und Teilhabe zu eröffnen, indem ihnen die Teilnahme an der frühkindlichen Förderung erleichtert wird. Aus diesem Grund dürfen finanzielle Hürden nicht zu hoch sein. Andererseits hat die stärkere Inanspruchnahme der Einkommensstärkeren ihre Grenzen dort, wo der Kostenbeitrag seinen Charakter als Beitrag verlieren würde und an die Grenze der Kostendeckung herankäme und/oder es zu einer sozialen Entmischung käme, weil die Beiträge zu einem realen Kostenfaktor würden und Eltern ihre Kinder in die private Betreuung geben würden. Diese betragsmäßige Grenze wird hier weder bei der Halbtagsbetreuung noch bei der Ganztagsbetreuung erreicht. Höchstbeiträge werden beginnend ab einem Jahreseinkommen von 95 105 € bei einem Zwei-Personenhaushalt gezahlt und machen lediglich durchschnittlich 5,3 % des Jahreseinkommens dieses Haushalts aus. Wegen der Staffelung nimmt der Anteil am Jahreseinkommen mit zunehmender Haushaltsgröße ab. Umgerechnet auf die Betreuungsstunde zahlen Höchstbeitragszahler, unter Zugrundelegung von 20 Betreuungstagen im Monat, 3,33 € pro Stunde für die Halbtagsbetreuung und 2,69 € pro Stunde für die Ganztagsbetreuung ohne und 2,91 € mit Mittagsverpflegung. Zu diesen Stundensätzen ist keine private Betreuung möglich.

Zudem bleibt selbst für die Höchstbeitragszahler (ab einem Einkommen von 95 105 €) der Charakter als Beitrag erhalten. Die durchschnittlichen Kosten für einen Betreuungsplatz in der Stadtgemeinde Bremen liegen bei ca. 750 € für den Kindergartenbereich, die Krippenkosten sind hierbei nicht eingeschlossen. Der Kostendeckungsgrad liegt bisher bei insgesamt 10,75 %. Mit der neuen Beitragsordnung verringert sich der Kostendeckungsgrad sogar, wenn auch unwesentlich. Das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel der Generierung von Mehreinnahmen wurde zurückgestellt, um eine zu hohe individuelle Belastung zu vermeiden. Wegen der vielen Nutzer, die beitragsfrei zu stellen sind, ließe sich dieses Ziel nicht realisieren, ohne die Nutzer im mittleren sowie oberen Einkommensbereich deutlich stärker zu belasten.

Der einschlägigen Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass es Kommunen gibt, die höhere Beiträge nehmen als die Stadtgemeinde Bremen nach diesem Ortsgesetz. Im Vergleich mit den Umlandgemeinden zeigt sich allerdings, dass Bremen mit den neuen Höchstbeiträgen von 266 € für eine Halbtagsbetreuung im obersten Rahmen aber durchaus vergleichbar mit der Stadt Achim liegt und mit den Höchstbeiträgen von 430 € für eine Ganztagsbetreuung zwar im oberen Rahmen liegt, aber durchaus mit

Ritterhude, Osterholz-Scharmbeck und der Stadt Achim vergleichbar ist. Die Höchstbeiträge variieren hier zwischen 130 € für die Halbtags- und 166 € für die Ganztagsbetreuung in der Gemeinde Lemwerder bis 225 € für die Halbtags- bis 391,50 € für die Ganztagsbetreuung für Kita bzw. 258,50 € für die Halbtags- bzw. 450,50 € für die Ganztagsbetreuung für Krippe in der Stadt Achim. Im Großstädtevergleich hat die Stadt Dortmund deutlich höhere Beiträge festgelegt (483,66 € Kita und 544,25 € Krippe, allerdings erst im Bereich 125 000 € und 150 000 € Einkommen aufwärts). Das Erfordernis der hohen Beiträge ergibt sich aber nicht daraus, dass die Beitragszahler im unteren Einkommensbereich entlastet werden. Trotz Entlastung sind die Mindestbeiträge im vorliegenden Lösungsvorschlag nicht zu niedrig bemessen. Hier variieren die Mindestbeiträge der Umlandgemeinden zwischen 52 € für eine Halbtags- bzw. 74 € für eine Ganztagsbetreuung in Lemwerder und 110 € für die Halbtags- und 230 € für die 40-Stunden-Betreuung in der Kita (245 € Krippe) in Weyhe. Deutlich teurer sind Ritterhude, Lilienthal, Stuhr und Weyhe im unteren Einkommensbereich. Delmenhorst hat vergleichbare Beiträge. Das Erfordernis für hohe Höchstbeiträge ergibt sich zum einen daraus, dass Bremen eine Nutzerstruktur hat, die eine Beitragserhebung (nach der Feststellung des OVG Bremen und entsprechender Neuberechnung auf dieser Grundlage) überwiegend nicht zulässt. Zum anderen sollte die Belastung mit Beiträgen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, musste der Beitragsrahmen erweitert werden und konnte im oberen Einkommensbereich nicht zu früh gedeckelt werden. Durch den Wegfall von 56 % der Beitragszahler und dem Ziel, die Belastung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verteilen, ist zwingend die Beitragshöhe in dem Bereich, wo die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist, nach oben hin anzupassen. Dabei wurde vorliegend darauf geachtet, dass der Charakter als Beitrag gewahrt bleibt und die Beiträge im Verhältnis zur angebotenen Leistung angemessen sind.

Der Ansatz der häuslichen Ersparnis in der Einkommensstufe kleiner gleich 27 610 € bleibt unberücksichtigt: Gerade gering verdienenden Familien würde hier jeglicher Anreiz genommen, das Kind in einer solchen Einrichtung fördern zu lassen. Anders als gut situierte Familien müssen diese Familien an die absoluten Grenzen ihrer Belastbarkeit gehen, wenn nicht einmal der geringste positive Effekt (monetärer Art) verbleiben darf. Allerdings steht zu diesem Punkt außer Frage, dass die Rechtspraxis den Einkommenseinsatz für möglich hält, weil in der Rechtsprechungspraxis nicht berücksichtigt wird, dass die aus dem Sozialhilferecht entsprechend angewendeten Normen im vorliegenden Fall diesen Aspekt nicht berücksichtigen. Er müsste aber mit bedacht werden. Aus familien- und sozialpolitischer Sicht ist es daher sinnvoll, die häusliche Ersparnis unberücksichtigt zu lassen, um einen Anreiz dafür zu schaffen, dass gerade von Armut betroffene Menschen – deren Kinder in der Regel nachweislich einer größeren Förderung bedürfen, weil den Eltern dies finanziell und manchmal auch ideell nicht möglich ist – ihre Kinder in die Betreuung geben und durch eine frühkindliche Förderung deren Bildungschancen erhöhen.

#### Absatz 3

Es ist sachgerecht für Nutzer aus anderen Kommunen den Höchstbeitrag festzusetzen, weil diese die bremische Infrastruktur nutzen, ohne hier ihre Steuern zu zahlen.

#### Absatz 4

Der Verpflegungsbeitrag wird aus Gründen der Praktikabilität nicht mehr in den Beitragstabellen ausgewiesen. Aus dem Gesetzestext ist ersichtlich, dass ein Verpflegungsbeitrag von nunmehr 35 € erhoben werden soll. Das ist zwar deutlich mehr als früher (22 €), stellt aber mit etwa einem Drittel der tatsächlichen Kosten in Höhe von ca. 4,49 € pro Kind und Tag nur für Mittagessen (ohne Frühstück: 0,33 €) nur einen Beitrag dar. In den Umlandgemeinden werden überwiegend deutlich höhere Verpflegungsbeiträge genommen: Delmenhorst: 45 € Krippe, 50 € Kita und 55 € Hort, Lemwerder 44 € Mittagessen und 6,60 € Vesper, Osterholz-Scharmbeck: 45 € Kita und 34 € Krippe, Ritterhude: 56 € Kita und 60 € Hort, Stuhr: Pauschale von 60 € (nicht während der Schließzeiten), Weyhe: 45 €. Die Stadt Achim berechnet sogar die tatsächlichen Kosten.

Um Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten, muss der Aufwand tatsächlich entstehen. Formal müssen deshalb auch die Nutzer, die keinen Betreuungsbeitrag zu zahlen haben, den Verpflegungsbeitrag leisten, damit sie ihren Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket geltend machen können.

Der letzte Satz in Absatz 4 stellt einen Auffangtatbestand dar und wurde eingefügt, nachdem die Träger von Problemen in Einzelfällen berichtet hatten, die durch das Netz fallen.

#### § 4 Ermäßigungen

##### Absatz 1

Der Geschwisterrabatt stellt keine doppelte Entlastung dar und auch keine Ungleichbehandlung gegenüber Eltern, die nur für ein Kind zahlen. Vielmehr soll damit abgemildert werden, dass die zeitgleiche Betreuung mehrerer Kinder in einer Einrichtung für die Eltern eine besondere Härte darstellt. Der in den Tabellen vorgesehene Entlastungsbetrag ist so gering ausgestaltet, dass er allein nicht geeignet ist, diese Härte auszugleichen. Im Benchmarking zeigt sich, dass Geschwisterermäßigungen durchgehend vorgesehen werden (Berlin, Hamburg München, Köln, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Dortmund, Essen). In Köln werden die Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensberechnung abgezogen. Düsseldorf, Dortmund und Essen sehen sogar eine Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind vor. Die Umlandgemeinden (verglichen wurde mit: Achim, Delmenhorst, Lemwerder, Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede, Stuhr und Weyhe) sehen überwiegend 50 % Ermäßigung für das zweite Kind und danach Beitragsfreiheit vor. Delmenhorst hat einen betragsmäßigen Erlass, Stuhr sieht für weitere Kinder 50 % Beitragserlasse vor und Weyhe sieht für zwei Kinder je 25 % Ermäßigung, für drei Kinder je 50 % und ab vier Kindern je 75 % Ermäßigung vor. In Niedersachsen ist im Landesrecht eine Beitragsfreiheit für Vorschulkinder vorgesehen.

Die prozentuale Rabattierung des entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgesetzten Beitrags in der gestaffelten Tabelle ist ein weiterer Aspekt, der die Beitragsgerechtigkeit erhöht.

##### Absatz 2

Pflegeeltern oder Großeltern bzw. Verwandte, die die Betreuung eines Kindes übernommen haben, üben ein Ehrenamt zugunsten der Allgemeinheit aus. Daher soll wie in der bisherigen Regelung auch der geringstmögliche Beitrag festgesetzt werden.

##### Absatz 3

Die Erlassregelung wurde an die landesrechtliche Regelung angepasst.

#### § 5 Einkommen

##### Absatz 1

Das Einkommen eines im Haushalt lebenden und mit dem Sorgeberechtigten verheirateten Partners wird mit berücksichtigt, da durch den formalen Akt der Eheschließung bzw. Verpartnerung nach außen erkennbar und nach innen manifestiert wird, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft handelt, in der die Mitglieder füreinander einstehen wollen und die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten im Regelfall steigern dürfte. Ob dies auch bei nicht miteinander verheirateten neuen Partnern, die keine genetische Verbindung zum Kind haben, der Fall ist, könnte in der Praxis im Einzelfall Probleme bereiten. Von der Rechtsprechung wurde bisher ausdrücklich nicht entschieden, ob es auch sachgerecht ist, im Fall einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft von einer im Regelfall gesteigerten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten auszugehen. Zugunsten einer rechtssicheren Regelung und um praktischen Problemen vorzubeugen, wird zunächst davon abgesehen, den Personenkreis weiter auszuweiten. Bei den Eltern eines Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, ist es unerheblich, ob diese miteinander verheiratet sind, da diese per se nach § 1 Absatz 2, sofern sie mit dem Kind gemeinsam leben, Beitragsschuldner sind.

##### Absatz 2

Hier erfolgt – wie von der Rechtsprechung gefordert – die genaue Festlegung, auf welches Einkommen abgestellt wird. Aus pragmatischen Gründen wurde das vorletzte Kalenderjahr gewählt, weil es Nutzern erlaubt, ihr Einkommen mit dem Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen, wenn sie dies wünschen. Das soll jedoch nur eine Option des Einkommensnachweises darstellen. Dies erleichtert insbesondere selbstständig Tätigen den Nachweis. Satz 2 dient der Beitragsgerechtigkeit bei wesentlichen Änderungen. Diese werden in Satz 3 definiert.

### Absatz 3

Die Definition des Einkommens wurde im Wesentlichen aus der früheren Regelung übernommen. Lediglich das Kindergeld wird nicht mehr zum Einkommen hinzugerechnet.

### § 6 Beitragsrückerstattung

Die Regelung über Beitragsrückerstattung bei streikbedingten Ausfällen wurde bereits mit der letzten Änderung des Ortsgesetzes im November 2016 zeitlich befristet eingeführt und wird nun ohne zeitliche Befristung in das Ortsgesetz aufgenommen.

### § 7 Evaluation

Wegen der umfassenden Änderungen und der erhöhten Beobachtungspflicht des Ortsgesetzgebers hinsichtlich der Auswirkungen der Prognoseentscheidungen, wurde das Ortsgesetz zunächst auf vier Jahre befristet und eine Evaluierung implementiert.

### § 8 Übergangsvorschrift

#### Absatz 1

Die Übergangsvorschrift dient der Sicherstellung, dass die Neufassung keine Auswirkungen auf das laufende Kindergartenjahr hat. Hier gilt die bisherige Beitragsordnung in der Fassung, die infolge des Urteils des OVG Bremen vom 22. Oktober 2014 anzuwenden ist. Das gilt auch für Kinder die unterjährig bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres angemeldet werden.

#### Absatz 2 und 3

Wegen der am 10. November 2016 in der Stadtbürgerschaft beschlossenen zeitlich befristeten Beitragsrückerstattungsregelung wird die Übergangsregelung so angepasst, dass auch für etwaige streikbedingte Ausfälle zwischen altem und neuem Ortsgesetz eine gesetzliche Grundlage für die Beitragsrückerstattung enthalten ist.

#### Absatz 3

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass die zeitlich befristete Beitragsrückerstattungsregelung für 2014/2015 für den Zeitraum und hinsichtlich der Antragsfristen in der Fassung weiter gilt, wie am 15. November 2016 beschlossen.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Paragraph enthält In- und Außerkrafttretensregelungen.